



Die pauschale Schwerverkehrsabgabe (PSVA)



Mit diesen Hinweisen wollen wir Ihnen einen Überblick über die pauschale Schwerverkehrsabgabe vermitteln. Massgebend im Einzelfall ist die Gesetzgebung.

Tabelle für die pauschale Schwerverkehrsabgabe
(gültig ab 1. Januar 2008)

Die pauschale Schwerverkehrsabgabe (PSVA) ist eine vom Gesamtgewicht und/oder der Anhängelast abhängige eidgenössische Abgabe. Sie unterscheidet sich von der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA), die vom Schweizer Volk im September 1998 beschlossen wurde. In Gegensatz zu der pauschalen Abgabe wird bei der LSVA auch die gefahrene Strecke und der Emissionscode als bedeutender Faktor berücksichtigt.

Fahrzeugart	Gewicht (kg)	Jährliche Abgabe (CHF)
Gesellschaftswagen und Gelenkbusse	3'500 bis 8'500 Gesamtgewicht	2'200.--
	8'500 bis 18'000 Gesamtgewicht	3'300.--
	18'000 bis 26'000 Gesamtgewicht	4'400.--
	ab 26'000 Gesamtgewicht	5'000.--
Schwere Motorwagen für Personentransport/ Wohnanhänger/ Personwagen	über 3'500 Gesamtgewicht	650.--
Motorkarren/ Traktoren/ Motorfahrzeuge für Sachtransport bis max. 45 km/h	über 3'500 Gesamtgewicht	11.-- pro 100 kg
	über 3'500 Anhängelast	11.-- pro 100 kg
Personenwagen/ Lieferwagen/ Wohnmotorwagen/ Kleinbusse	über 3'500 Anhängelast	22.-- pro 100 kg
Motorfahrzeuge Schausteller- und Zirkusgewerbe	über 3'500 Gesamtgewicht	8.-- pro 100 kg

Grundsätze

Die pauschale Schwerverkehrsabgabe muss für folgende Fahrzeuge entrichtet werden:

- Gesamtgewicht über 3500 kg oder Anhängelast über 3500 kg
- leichte Motorwagen mit Anhängelast über 3500 kg
- Personenverkehrsfahrzeuge
- gewerbliche Motorkarren
- gewerbliche Traktoren
- Fahrzeuge bis 45 km/h
- Fahrzeuge für Schausteller und Zirkusse

Die Pauschalabgabe wird nach dem im Fahrzeugausweis eingetragenen Gesamtgewicht und/oder der Anhängelast sowie nach der Anzahl Tage der Zulassung zum Verkehr berechnet.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 19.12.97
- Verordnung LSVA vom 6.3.00
- Weisungen Oberzolldirektion vom 20.09.00

Wechselschilder

Zwischen Motorfahrzeugen, die der LSVA und der PSVA unterliegen, ist die Abgabe sowohl für das Fahrzeug, das der Steuer unterliegt, zu entrichten.



Öffnungszeiten Montag bis Freitag:
07.30 - 11.45 h
13.00 - 16.30 h

Hinterbergstrasse 41, 6312 Steinhausen
T 041 728 47 11, F 041 728 47 27
www.zug.ch/strassenverkehrsamt

Berechnungsbeispiele (siehe Tabelle)

1. Beispiel: Anhängelast eines Personewagens 5'000 kg

5'000 kg x Fr. 22.-- je 100 kg Anhängelast = Fr. 1100.--

2. Beispiel: Motorkarren/Fahrzeuge bis 45 km/h 5'000 kg

5'000 kg x Fr. 11.- je 100 kg Gesamtgewicht = Fr. 550.- +

5'000 kg x Fr. 11.- je 100 kg Anhängelast = Fr. 550.-
= Fr. 1100.--

Von der Abgabe befreit sind:

- Fahrzeuge, die für die Armee gekauft, gemietet oder requiriert worden sind und mit Militärkontrollschildern oder mit Zivilkontrollschildern und einem Aufkleber M+ verkehren
- Fahrzeuge der Polizei, der Feuer-, Öl- und Chemiewehr sowie Ambulanzen
- Fahrzeuge von Transportunternehmen, die im Rahmen einer Konzession nach der Verordnung vom 25. November 1998 über die Personenbeförderungskonzession (VPK) Fahrten durchführen, einschliesslich Ersatz- oder Verstärkungsfahrten sowie der durch den Kursbetrieb bedingten Leerfahrten
- landwirtschaftliche Fahrzeuge
- Fahrzeuge mit schweizerischen Tages Schildern
- Fahrzeuge mit schweizerischen Händlerschildern
- Schweizerische Ersatzfahrzeuge, die der pauschalen Abgabenerhebung unterliegen, wenn das zu ersetzende Fahrzeug der gleichen Art angehört
- Motorwagen mit elektrischem Batterieantrieb
- Wohnanhänger für Schausteller und Zirkusse sowie Sachtransportanhänger für Schausteller und Zirkusse, die ausschliesslich Schausteller- und Zirkusmaterial transportieren
- Motorwagen mit Raupenantrieb
- Transportachsen
- Fahrschulfahrzeuge, soweit sie ausschliesslich für Fahrschulzwecke eingesetzt werden und auf eine registrierte Fahrschule immatrikuliert sind
- Veteranenfahrzeuge

In begründeten Fällen kann die Oberzolldirektion weitere Ausnahmen bewilligen.

Erhebung und Inkasso

Die Kantone erheben die pauschale Schwerverkehrsabgabe für die Fahrzeuge, die sie immatrikuliert haben.

Informationen

Für weitere Auskünfte und Informationen wenden Sie sich bitte an unsere Kundenberaterinnen und Kundenberater des Bereichs Zulassung.

Internet

Homepage: www.zug.ch/strassenverkehrsamt

Mailadresse: info.stva@sd.zg.ch